

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>24. FA FB / 18.01.2024 / 10:15 – 11:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – ASAF-Meeting Januar 2024</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorbereitung des ASAF-Meetings im Januar 2024</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>24_03_FA-FB_ASAF_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
24_03	24_03_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
24_03a	24_03a_FA-FB_ASAF_PPA	ASAF-Sitzungsunterlage (folgt, da noch nicht öffentlich verfügbar)

Stand der Informationen: 12.01.2023.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- 3 Die nächste, diesmal außerordentliche ASAF-Sitzung findet am 29. Januar 2024 statt. Der FA FB wird über das Thema (insb. die Fragen) informiert und um Meinungsäußerung gebeten.

### 3 Agenda der ASAF-Sitzung im Januar 2024

- 4 Gegenstand der ASAF-Sitzung sind folgende Themen/Projekte:

TOP	Projekt	nachfolgend ab
2	<i>Power Purchase Agreements</i>	<a href="#">Seite 2</a>



---

## 4 ASAF TOP 2: *Power Purchase Agreements*

### 4.1 Hintergrund des Projekts / Problemstellung

- 1 Herausforderungen bei der **Bilanzierung von langfristigen Energielieferverträgen** unter IFRS 9 werden vermehrt seit 2022 aufgebracht und insb. in Europa im Kontext erneuerbarer Energien diskutiert.
- 2 Gegenstand der Diskussion waren zunächst vorrangig Stromlieferverträge mit physischer Lieferung (sog. **physische PPA**, pPPA), bei denen trotz der Lieferung die Bedingungen für die Eigenbedarfsausnahmeregelung in IFRS 9.2.4 ff. (insb. vollständiger Eigenverbrauch nebst Verbot des Verkaufs mit Gewinnerzielungsabsicht) nicht einschlägig sind.
- 3 Eine Ursache hierfür ist, dass die häufig als Wind- und Solarstrom erzeugte und kontrahierte Strommenge naturgemäß schwankt und daher nicht zuverlässig bestimmbar ist, und es somit zu temporären (und teils auch gesamtheitlichen) Über- bzw. Unterdeckungen zwischen Lieferung und Bedarf kommt. Mangels Speicherbarkeit führt die jeweilige Abweichung zu einem unbeabsichtigten, erzwungenen temporären (Teil-)Verkauf oder -Zukauf. Ähnliche Konsequenzen ergeben sich, wenn ein Unternehmen im Zuge makroökonomischer Entwicklungen bewusste Sparmaßnahmen ergreift, vertraglich aber an höhere Beschaffungskapazitäten gebunden war.
- 4 Später zeigte sich, dass in einigen Märkten auch **rein virtuelle PPA** (vPPA) – also Verträge, bei denen eine physische Lieferung nicht möglich oder nicht vorgesehen ist – vorkommen und teils sogar überwiegen. Zwar ist hierfür die Eigenbedarfsausnahme ohnehin nicht anwendbar, aber die Notwendigkeit der Zeitwertbilanzierung als Derivat und die Anwendbarkeit des Hedge Accounting unterliegen Zweifelsfragen und stehen deshalb ebenso im Fokus der Diskussion.

### 4.2 Zielsetzung des Projekts

- 5 Der IASB beabsichtigt, die Problemstellungen zu adressieren, indem **Änderungen und Klarstellungen an IFRS 9** entwickelt und verabschiedet werden. Mit diesem Vorhaben soll Folgendes konkretisiert oder nachgebessert werden:
  - a) die Detailregeln zur **Eigenbedarfsausnahme**, insb. das Gebot zum beabsichtigten Eigenverbrauch sowie das Verbot eines etwaigen (Teil)Verkaufs mit Gewinnerzielungsabsicht, und
  - b) die Kriterien des **Hedge Accounting**, insb. die Bedingung des „höchstwahrscheinlichen Eintritts“ eines schwebenden Geschäfts, das designiert werden soll.
- 6 Damit sind sowohl pPPA als auch vPPA Gegenstand des Änderungsprojekts.



### 4.3 Bisherige Schritte und Beschlüsse

- 7 Im März 2023 wurde das o.g. Thema zu pPPAs förmlich als **Eingabe beim IFRS IC** eingereicht. Eine daraufhin erfolgte erste Erhebung durch den IASB-Mitarbeiterstab ergab, dass die Problemstellung weltweit verbreitet und relevant bzw. wesentlich ist.
- 8 Das **IFRS IC** hat deshalb in der **Sitzung im Juni 2023** (dazu [AP2](#)) das Thema erörtert und einerseits die Verbreitung und Relevant bestätigt und andererseits Unklarheiten bzw. fehlende Detailregeln in IFRS 9 konstatiert. Folglich wurde beschlossen, dem IASB begrenztes Standardsetting zu empfehlen.
- 9 Sodann hat der **IASB in der Sitzung Juli 2023** (dazu [AP12A](#)) das Thema und die IFRS IC-Erkenntnisse besprochen. Ergebnis war, dass man zunächst Relevanz und Verbreitung („*prevalence*“) verifizieren und den Kreis relevanter Vertragsarten („*scope*“) eingrenzen möchte; der IASB hatte daher vorerst eine Forschungsphase für das Standardsetzungsprojekt beschlossen.
- 10 In der **ASAF-Sitzung im September 2023** (dazu [AP3](#)) wurde die erhebliche Relevanz und Verbreitung von vielen führenden nationalen Standardsetzern, u.a. dem DRSC, bestätigt und detailliert Input bzgl. Scope gegeben. Es wurde auch hier deutlich, dass sowohl pPPA als auch vPPA zur Diskussion stehen und deren Bilanzierung einer Klarstellung bedarf.
- 11 Im **November 2023 hat sich das IFRS IC** erneut mit diesem Thema befasst (dazu [AP7](#)). Einerseits wurden Fragen des „*scoping*“ erörtert – (a) pPPA und vPPA? (b) Welche Kriterien zwecks Eingrenzung von „*non-financial items*“ der betroffenen Verträge sind sachgerecht? Andererseits wurden mögliche „*standard-setting approaches*“ diskutiert – 1. Konkretisierung „*own use*“ für pPPA? 2. Konkretisierung „*highly probable*“ für Hedge Accounting bei vPPA? 3. gänzliche Bilanzierungsausnahme aller PPA von IFRS 9?
- 12 Sodann hat der **IASB im Dezember 2023** (dazu [AP3](#)) formell beschlossen, einen *Exposure Draft* zu IFRS 9 zu entwickeln. Dieser soll Vorschläge zur Anpassung der Regeln zur Eigenbedarfsausnahme und zur Nachbesserung der Hedge Accounting-Kriterien enthalten.
- 13 Konkret erwägt der IASB vorläufig Folgendes (Stand gemäß IASB-Sitzung im Dezember 2023):
- a) **Ansatz 1: Anpassung der Eigenbedarfsausnahme** in IFRS 9.2.4:
- Klarstellung, wie die Beurteilung des „erwarteten Eigenbedarfs“ erfolgt, sofern das zu beurteilende nicht-finanzielle Geschäft („*non-financial item*“) folgende Merkmale aufweist:
    - (i) Produktion und Lieferung sind bzgl. Menge und Zeitpunkt unsicher, wobei diese Unsicherheit von keiner Vertragspartei beeinflusst werden kann, Lieferungen lassen sich daher nicht genau vorhersagen – es kommt zu kurzfristigen Abweichungen zwischen Lieferung und Bedarf;
    - (ii) Eigenbedarf und ggf. erforderlicher (Teil)Verkauf können nur für Teilperioden der Vertragslaufzeit nahezu genau vorhergesagt werden;



(iii) etwaige Über- oder Untermengen werden markt- und/oder netzstrukturbedingt automatisch verkauft/zugekauft, keine Vertragspartei kann Zeitpunkt/Preis bestimmen.

- Diese Klarstellung würde die Bilanzierung von pPPA adressieren und könnte folgende Aspekte umfassen: Zweck des Vertragsabschlusses, Umfang und Häufigkeit von Käufen/Verkäufen, die zum Ausgleich von Über-/Untermengen vs. aus anderen Gründen erfolgen, Abweichungen zwischen anfänglicher und späterer Erwartung bzgl. Eigenbedarf (inkl. Grund), Absicht etwaiger Käufe/Verkäufe.

b) **Ansatz 2: Anpassung der Hedge Accounting-Bedingung** in IFRS 9.6.3.3:

- Zusätzliche Klarstellung, wie der „höchstwahrscheinliche Eintritt“ eines schwebenden Geschäfts, das als *hedged item* designiert werden soll, beurteilt wird, sofern es die zuvor genannten Merkmale (i)-(iii) aufweist.
- Diese Klarstellung betrifft vor allem den Aspekt, dass ein variabler Betrag designiert wird (m.a.W. im Zeitpunkt der Designation ist der Betrag determiniert, aber nicht fixiert). Sie könnte ferner auch die zeitliche Dimension betreffen, z.B. dass nur für einen begrenzten Zeithorizont (z.B. kurz- und mittelfristig) ein „hochwahrscheinlicher“ Eintritt der Transaktion verlangt wird, und etwa langfristig ein lediglich „wahrscheinlicher“ Eintritt genügt.
- Diese Klarstellung würde die Bilanzierung von vPPA adressieren.

Der IASB hat ferner vorläufig festgelegt, dass beide Klarstellungen (Ansatz 1 und 2) wegen der Interdependenzen nur in Zusammenhang, aber nicht getrennt erarbeitet werden sollen.

14 Ferner hat der IASB folgenden weiteren Ansatz besprochen, jedoch zugleich verworfen:

c) **Ansatz 3: Ausnahme vom Anwendungsbereich** des IFRS 9 für alle „PPA“. Seitens einiger Stakeholder wurde die Idee eingebracht, aufgrund der Dringlichkeit auf eine prinzipienorientierte Lösung zu verzichten und stattdessen eine – pragmatisch motivierte und zeitlich begrenzte – Ausnahmeregelung für PPA vom Anwendungsbereich des IFRS 9 zu schaffen. Diese Idee hat der IASB erörtert, jedoch aus vielfältigen Gründen verworfen (insb. Ansatz wenig prinzipiengerecht, mit potenziell unbeabsichtigten Folgewirkungen verbunden).

15 Der IASB plant, den Änderungsentwurf im 2. Quartal 2024 zur Konsultation zu veröffentlichen.

#### 4.4 Bisherige Aktivitäten im DRSC

5 Das DRSC hatte bereits im Herbst 2022 Kenntnis von der zunehmenden Bilanzierungsherausforderung von PPAs erhalten. Seither wurde das Thema im FA FB debattiert und der AG „Finanzinstrumente“ vorgelegt.

6 Im Zuge des **Outreach durch das IFRS IC** hat das DRSC die Fragestellung mit einigen WP-Gesellschaften erörtert und deren Feedback zusammengetragen. Auf dieser Basis hat das DRSC eine Rückmeldung zum Outreach formuliert, die zugleich öffentlich gemacht wurde ([News](#) und [Schreiben](#) vom 18.5.2023).



- 7 Als Folge der Diskussion im FA FB hat das DRSC beschlossen, die Problemstellung aktiv seinen **Mitgliedsunternehmen** vorzutragen und Feedback einzuholen. Bei diesen Gelegenheiten hatten sich zahlreiche Unternehmen geäußert und Betroffenheit von der Problemstellung sowie Interesse an deren Diskussion und Lösung bekundet.
- 8 Als weiteren Schritt haben wir diese Unternehmen gebeten, uns qualitativen und quantitativen Input bzgl. Betroffenheit/Relevanz der diskutierten Verträge zu geben. Hierzu haben wir eine teils quantitative **Erhebung mittels Template** (formulierte Fragen und Bitte um konkrete Angaben) gestartet. Diese wurde im 4. Quartal 2023 abgeschlossen. Das Feedback ergab eindeutige Bestätigung bzgl. hoher Relevanz und starker Verbreitung und wurde bei der Diskussion während der ASAF-Sitzung im November 2023 eingebracht.
- 16 Entsprechend begrüßte der FA FB in seiner Sitzung im Dezember 2023 die Entscheidung des IASB hinsichtlich eines Standardänderungsprojekts. Der Praxisaustausch (Information/Update und Feedback) mit betroffenen Unternehmen in Deutschland wurde jüngst fortgesetzt; hierüber wird mündlich berichtet. Angesichts des großen Interesses wird dies auch künftig fortgeführt.

#### 4.5 Bisherige Aktivitäten bei EFRAG

- 17 Auch EFRAG hat sich in der jüngeren Vergangenheit mit den IASB-Beschlüssen befasst. In Zuge der ersten Beurteilung dieser IASB-Ideen hat die EFRAG-Geschäftsstelle eine zusätzliche und von den IASB-Ideen abweichende Möglichkeit für eine IFRS 9-Anpassung aufgebracht.
- 18 Die Idee umfasst im Kern Folgendes (vgl. [EFRAG CFSS / FR TEG Meeting 11/2023, AP06-04](#)):
- Die Beurteilung der Eigenbedarfsanforderung erfolgt nicht für den ganzen Vertrag, sondern ggf. für einen Teil davon – d.h. diese Bedingung kann für einen Teil des Vertrags als erfüllt gelten, für den übrigen Teil nicht. (Diese Aufteilung eines Vertrags/FI muss nicht zwingend anhand „proportionaler“ Anteile erfolgen.)
  - In der Folge wird der Teil mit Eigenbedarf gemäß der Ausnahmeregelung, der übrige Teil gemäß IFRS 9 bilanziert.
  - Für die Beurteilung sind nur gegenwärtige Umstände und künftige Erwartungen zu berücksichtigen; die (nach IFRS 9.2.6 zu berücksichtigende) bisher übliche Erfüllung – Glatstellung oder nicht – ist irrelevant.
  - Diese Aufteilung soll als Option anwendbar sein; zudem soll eine spätere Neubeurteilung verzichtbar sein.
- 19 Ergänzend sei angemerkt, dass der IASB diesen Vorschlag bereits erwogen und aus mehreren Gründen explizit verworfen hat (vgl. IASB-Sitzung 12/2023, [AP3](#), Rz. 59 f.).



---

#### 4.6 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

20 In der Sitzungsunterlage werden die folgenden Fragen an die ASAF-Mitglieder gestellt:

... noch nicht bekannt ...

#### 5 Fragen an den FA FB

1. Wie beurteilt der FA FB die **vorläufigen Ansätze des IASB**?
2. Wie beurteilt der FA FB die **ergänzende Idee von EFRAG** – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der IASB diese Idee explizit verworfen hat?